



Büro Landesumweltanwalt

**Mag. Martin Oberdanner
Alexander Kießling, MSc**

Meranerstr. 5
6020 Innsbruck
0512/508-3498
landesumweltanwalt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Referat für Umwelt

Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LUA-9-5.1/66/2-2024 (SZ-WFN/B-5448/18-2024)

Innsbruck, 23.10.2024

**Zeller Bergbahnen Zillertal GmbH & Co KG, Zell am Ziller;
Verbindungspiste 19c Kapauns;
Wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren;
BESCHWERDE**

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz

Beschwerde

gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

Gegen den Spruchpunkt II. des Bescheides vom 27.09.2024, Zl. SZ-WFN/B-5448/18-2024, zugestellt am 27.09.2024, betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die „Verbindung Piste 19c-Kapauns“ auf den Gsten. Nr. 1269 und 1272/1, beide KG Stummerberg, erhebt der Landesumweltanwalt wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit des Verfahrens innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol aus den folgenden Gründen:

I. Präambel

Das Schigebiet der Antragstellerin als Teil der „Zillertal Arena“ ist über die „Wilde Krimml“ mit dem Schiliftzentrum Gerlos bis in das Bundesland Salzburg zusammengeschlossen. Mit den Orten Zell am Ziller, Gerlos, Königsleiten, Wald und Krimml/Hochkrimml erstreckt sich die Zillertal Arena vom Tiroler Zillertal bis in den Salzburger Pinzgau.

Den SchifahrerInnen steht ein breites Angebot an Aufstiegshilfen und Schipisten in Form von 150 Pistenkilometern und 52 Liften zur Verfügung.

Für den Landesumweltanwalt ist durchaus nachvollziehbar, dass in bestehenden Schigebieten gewisse Optimierungen zur Qualitätssicherung durchgeführt werden, wie beispielsweise der Austausch veralteter Anlagen (Lifte) oder die Vornahme von Pistenkorrekturen, sofern dadurch die Interessen der Natur nicht massiv beeinträchtigt werden.

Zusätzliche Pistenneubauten werden in Zeiten der Klima- und Biodiversitätskrise grundsätzlich äußerst kritisch gesehen, zumal neue Pistenflächen in den meisten Fällen die Optimierung der technischen Beschneigung bedingen und dadurch wiederum mehr Wasser und Energie benötigen. Zudem werden natürlich gewachsene alpine Lebensräume in einem sensiblen Ökosystem empfindlich berührt.

Im gegenständlichen Fall werden starke und irreversible Beeinträchtigungen für sämtliche Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005 verursacht, welche auch durch Vorschriften oder Ausgleichsmaßnahmen nicht vermindert werden können.

Letztlich erschließt sich dem Landesumweltanwalt auch die Notwendigkeit der Errichtung der zusätzlichen Skipiste nicht, da für diesen Bereich des Schigebietes bereits mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 21.07.2020, Zl. U-NSCH-7/97/33-2020, zusammen mit der kuppelbaren Sesselbahn 8 SK-V Kapauns eine umfangreiche Pistenanbindung mit einer Pistenfläche von 25.150 m² bewilligt wurde. Im Zuge des damaligen Ermittlungsverfahrens hat der sportfachliche Amtssachverständige bestätigt, dass die bestehenden Pistenflächen und die damals antragsgegenständlichen ausreichend sind, um einen ordnungsgemäßen Schibetrieb sicherzustellen (vgl. S 36 des zitierten Bescheides).

Daher sieht sich der Landesumweltanwalt kraft seines gesetzlichen Auftrages gezwungen den gegenständlichen Bewilligungsbescheid durch das Landesverwaltungsgericht überprüfen zu lassen.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Gemäß § 36 Abs. 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 27.09.2024 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht insbesondere über einen Antrag um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung ab.

Die gegen den gegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz hat der Zeller Bergbahnen Zillertal GmbH & Co KG mit Bescheid vom 27.09.2024, Zl. SZ-WFN/B-5448/18-2024, die naturschutzrechtliche Bewilligung für Baumaßnahmen für eine neue „Piste 19c-Kapauns“ erteilt. Die neue Piste soll die bestehenden roten Pisten 19c und 20 verbinden.

Abzweigend von der Piste 19c auf 2.220 m.ü.A. soll auf einer Länge von insgesamt etwa 1.310 m und einer durchgehend gleichbleibenden Breite von 30 m ein Höhenunterschied von etwa 320 m überwunden werden. Damit könne die Verbindungspiste 19c Kapauns einen seitlichen zusätzlichen Verbindungsarm darstellen, der auf etwa 1.900 m.ü.A. in die bestehende Piste 20 mündet.

Für den Bau der gegenständlichen Piste ist vorgesehen, eine Fläche von etwa 46.560 m² intensiv zu bearbeiten, um laut Antragstellerin einen „geordneten Schibetrieb“ sicherzustellen. Vor Ort sollen 41.500 m³ Material mittels schwerer Baumaschinen entnommen werden, um das bestehende strukturreiche Gelände aufzufüllen und anschließend zu planieren. Im Zuge dessen ist ebenfalls geplant, die bestehenden Talmulden aufzufüllen. Auch Auflockerungssprengungen zum Lösen des Materials seien hierfür durchzuführen. Die Entwässerung der geplanten Piste ist durch Quergräben in einem Abstand von etwa 30 bis 50 m in Form von ausgesteinten Gerinnen angedacht, weil durch die massiven Erdbauarbeiten der Wasserrückhalt des natürlich gewachsenen Bodens nicht mehr gewährleistet ist. Zudem soll ein bestehendes Retentionsbecken am orographisch linken Pistenrand der Piste 20 bergseitig verlegt und vergrößert werden.

Das Projektgebiet liegt innerhalb der Schigebietsgrenzen des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes 2018.

Der Amtssachverständige für Naturkunde hat in seiner gutachterlichen Stellungnahme festgestellt, dass die Windkantengesellschaften (siehe Abb. 1 in der Anlage) und sonstigen alpinen Urstandorte in menschlichen Zeiträumen nicht ersetzbar sind und daher massive Beeinträchtigungen auf 4,5 ha (gemeint: 4,6 ha) Fläche verursacht werden. Durch die gegenständliche Piste wird des Weiteren eine zusätzliche Zerschneidung bzw. Fragmentierung eines bisher für das Birkhuhn gut nutzbaren Lebensraumes bzw. einer Landschaftsnische, die bereits beidseitig durch Pisten „bedrängt“ ist, bewirkt.

Aus fachlicher Sicht sind auch für das Schutzgut Lebensraum massive Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Schipiste wird deutlich als menschlicher Eingriff erkennbar sein und somit durch den Verlust der Eigenart der Landschaft das Schutzgut Landschaftsbild stark beeinträchtigen.

Bereits in der mündlichen Verhandlung am 11.06.2024 hat die Naturschutzbeauftragte auf die Sonderstandorte nach § 9 TNSchG 2005 sowie die vorhabensbedingten starken Beeinträchtigungen der geschützten Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräume hingewiesen. Zudem wurden starke und irreversible Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter Lebensraum und Naturhaushalt moniert.

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz hat nach Interessensabwägung die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Pistenbaumaßnahmen mit Bescheid vom 27.09.2024, ZI. SZ-WFN/B-5448/18-2024, erteilt.

Gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung richtet sich die vorliegende Beschwerde.

IV. Begründung

1. Uralpiner Lebensraum

Das gegenständliche Gebiet auf einer Fläche von etwa 4,6 ha (lt. Detaillageplan 3b des Einreichprojektes) stellt einen eigenen und von den beiden bestehenden Pisten abgeschiedenen, uralpinen Lebensraum dar. Der große Strukturreichtum der Landschaft mit schroffen Felsrücken und Senken hat hier zur Ausbildung eines Mosaiks aus Kleinstlebensräumen geführt, die nicht isoliert, sondern als Gefüge zu betrachten sind

(siehe Abb. 2 und 3 in der Anlage). Feuchte und trockenere Bereiche gehen fließend ineinander über und sind eng miteinander verzahnt. In diesem natürlich gewachsenen alpinen Mosaik gibt es keine scharfen Grenzen. Der große Struktureichtum und die zahlreichen Nischen sind entscheidend für den Erhalt der hohen Biodiversität in diesem Bereich.

Charakteristisch ist der lichte, über Jahrzehnte entstandene Zirbenbestand mit Zwergstrauchheiden unterschiedlicher Ausprägung im Unterwuchs. Das gesamte Gebiet ist zudem von farbenprächtigen Torfmoosen, kleinen Stillgewässern und Moorflächen durchsetzt. Diese verbliebene Insel, in einem sonst anthropogen überformten Gebiet, stellt ein wichtiges Rückzugsgebiet für wertgebende Tier- und Vogelarten sowie alpine Pflanzenarten dar. Besonders Birkhühner, Amphibien und Pflanzenarten der Moorgesellschaften werden vom Vorhaben direkt betroffen sein.

Der Pistenbau führt zu einer unwiederbringlichen Zerstörung und Zerschneidung dieses alpinen Lebensraums. Durch mehrere für den Pistenbau notwendige Sprengungen und massive Begradigung bzw. künstliche Geländeneivellierung wird diese einzigartige Landschaft verloren gehen. Ein durch Sprengungen und Geländeänderungen veränderter Wasserhaushalt wird aus Sicht des Landesumweltanwaltes zu einer funktionellen Störung des gesamten natürlichen Gefüges führen.

Die Entwicklung, Sukzession und Regeneration von Lebensräumen läuft in der subalpinen Höhenstufe nur sehr langsam ab. Bei Umsetzung des Vorhabens sind langfristig massive Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume gegeben.

2. Birkhuhn

Der tierökologische Bericht (Atelier Gstrein) belegt ein beträchtliches Vorkommen an nach Anhang I der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten wie beispielsweise Birkhuhn, Auerhuhn, Raufußkauz, Dreizehenspecht und weitere Spechtarten. Der Standort hat zudem großes Potential als Balz-, Brut- und Nahrungsstätte für die genannten Vogelarten. Außerdem kommt im betreffenden Areal auch der Steinadler vor. Bereits heute wird das Birkhuhn in der Roten Liste der Brutvögel Tirols (Landmann & Lentner 2017) auf der Vorwarnliste geführt.

Auch nach Ansicht des Landesumweltanwaltes sind die betroffenen Flächen optimaler Lebensraum für das Birkhuhn. Beim durchgeführten Ortsaugenschein des Landesumweltanwaltes am 14.10.2024 bestätigte sich diese Einschätzung durch Sichtung mehrerer Birkhühner.

Die unterschiedlichen Lebensräume auf der Projektfläche dienen als Balz- und Brutplatz, Aufzuchttraum für Jungvögel sowie als Wintereinstand. Die Tiere sind auch im Hochwinter tagaktiv auf Nahrungssuche und jegliche Störungen gehen mit einem hohen Energieverlust einher. Neben einer Verringerung der Fläche im Ausmaß von 4,6 ha und dem Verlust von wichtigen Strukturen, ist die Zerschneidung des Lebensraums als wesentliche Bedrohung anzusehen. Zudem führen künftige Bauarbeiten, der Pistenbetrieb und die Lawinsprengungen zu Emissionen wie Lärm, Licht und Erschütterung, die nach Ansicht des Landesumweltanwaltes erhebliche Störwirkungen auf die Birkhuhnpopulation verursachen. Bei Umsetzung des Pistenneubaus ist davon auszugehen, dass das letzte verbleibende Rückzugsgebiet für diese anspruchsvollen Hühnervögel unwiederbringlich verloren geht. Auf dieser Hangseite sind keine

Ausweichmöglichkeiten oder Ersatzlebensräume vorhanden und folglich wird die lokale Population bei Realisierung des Vorhabens aussterben.

Durch den anzunehmenden Verlust der lokalen Population ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes der Verbotstatbestand nach § 25 TNSchG 2005 iVm § 6 TNSchVO 2006 erfüllt.

Sowohl das tierökologische Gutachten aus dem Einreichprojekt wie auch die gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde heben den besonderen Wert des Lebensraumes und die aus dem Vorhaben resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen für die Birkhuhnpopulation hervor. Diese Tatsache wurde aus Sicht des Landesumweltanwaltes im Bewilligungsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt.

3. Schutz von Feuchtgebieten

Die im gesamten Gebiet kleinflächig auftretenden, natürlich gewachsenen Feuchtgebiete sind aufgrund ihrer Ausprägung von besonderer Bedeutung. Dies konnte auch beim Lokalaugenschein am 14.10.2024 augenscheinlich festgestellt werden.

Der im Einreichprojekt enthaltene vegetationsökologische Bericht von Mag. Andreas Franzelin gibt zwar die Bedeutung des Lebensraummosaiks wieder, unterschätzt allerdings nach Ansicht des Landesumweltanwaltes die Bedeutung des Naturhaushalts und die Auswirkungen davon auf die vorherrschende Vielfalt deutlich:

Durch die Zerschneidung des Lebensraumes und die Anlage von Drainagen sind maßgebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des gesamten Gebiets zu erwarten. Verändertes Abflussverhalten wird zu einer funktionellen Störung des gesamten Gefüges führen. Davon werden besonders Moorstandorte und die charakteristischen bunten Torfmoose in unterschiedlichen Entwicklungsstadien betroffen sein. Im Zuge des Pistenbaus werden auch kleine Stillgewässer direkt berührt (siehe Abb. 4 in der Anlage). Die Bewegung von Amphibien wird eingeschränkt und Kleinpopulationen werden eventuell getrennt. Negative Auswirkungen auf die Biodiversität dieses Areals sind zu erwarten.

Die geplante Umsiedelung von Moorgesellschaften ist unter diesen Gesichtspunkten äußerst bedenklich und realistisch betrachtet nicht umsetzbar. Moorgesellschaften können langfristig nur auf Standorten überleben und sich entwickeln, die vom Boden, der Wasser- und Nährstoffsituation und zahlreicher weiterer Parameter abhängig sind. Solche speziellen Standorte können nach Meinung des Landesumweltanwaltes nicht einfach nachgebaut werden. Aus Fachsicht des Landesumweltanwaltes werden im Zuge des geplanten Pistenbaus die betroffenen Moorstandorte somit irreversibel zerstört (siehe Abb. 5 in der Anlage).

Zudem sind basenarme Niedermoore in der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs (Essl & Paar 2005) als gefährdet gelistet. Diese sensiblen Lebensräume entwickeln sich in der subalpinen Stufe aufgrund der harschen Bedingungen sehr langsam und sind eng an die Standortsbedingungen und den Naturhaushalt gebunden. Die geplante Schaffung von Ersatzlebensräumen wird daher vom Landesumweltanwalt als unzureichend erachtet.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes sind im Projektgebiet weitaus mehr moorige bzw. anmoorige Flächen vorhanden und werden vorhabensbedingt beansprucht, als in der bestehenden Kartierung erfasst

wurden. Speziell in der unteren Hälfte der Schipiste sind die Erhebungen unzureichend, um den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ausreichend darzustellen.

Zusammengefasst hat die Behörde – trotz Vorbringen der Naturschutzbeauftragten sowie des rechtsrelevanten Sachverhalts – verabsäumt die Bestimmung nach § 9 TNSchG 2005 (Schutz von Feuchtgebieten) in den Spruchpunkt II. der naturschutzrechtlichen Bewilligung mitaufzunehmen und insbesondere die diesbezüglichen Erwägungen vorzunehmen.

4. Massive Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass durch den Pistenneubau die heimische Pflanzen- und Tierwelt empfindlich berührt wird und natürliche Lebensräume irreversibel zerstört werden. Erhebliche negative Auswirkungen betreffen neben dem gegenständlichen Bereich auch die angrenzenden Bereiche. Ausweichmöglichkeiten für hier vorkommende Arten sind durch den ohnehin schon hohen Grad an Fragmentierung nicht gegeben.

Faktisch sollen ganze Geländerücken und Felspartien gesprengt und eingeebnet, Mulden sowie Felsspalten verfüllt werden. Die geplanten Maßnahmen sind auch unverhältnismäßig große Eingriffe ins Landschaftsbild (siehe Abb. 6 in der Anlage). Mit irreversiblen Beeinträchtigungen von natürlich gewachsenen Lebensräumen und Geländestrukturen, geht auch der Verlust einer wertvollen landschaftsästhetischen Funktion und der Erlebbarkeit von Ursprünglichkeit einher. Die geplante Skipiste ist laut Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde deutlich als menschlicher Eingriff erkennbar und somit als starke Beeinträchtigung für das Schutzgut Landschaftsbild anzusehen.

Zudem werden starke und irreversible Auswirkungen auf den Naturhaushalt erwartet, die aus Sicht des Landesumweltanwalts unzureichend bewertet wurden. Mit dem Bau der Piste sind massive Eingriffe (Massenbewegung von 41.500 m³) wie umfangreiche Entwässerungsmaßnahmen und starke Veränderungen des Oberflächenabflusses verbunden. Dies wirkt sich nicht nur auf die direkt vom Bau betroffenen Biotope aus, sondern hat negative Auswirkungen auf das gesamte Einzugsgebiet. Zudem wird das Abflussverhalten des Aufenfelder Bachs erheblich beeinträchtigt. Die Kompensationsmaßnahme durch Rekultivierung der Piste mit Zwergstrauchheide ist langfristig unzureichend und realistisch betrachtet nicht umsetzbar.

Ein ursprüngliches Landschaftsbild und ungestörte Lebensräume sind Teil der Definition des Erholungswerts von Naturräumen. Dabei ist nicht die direkte Inanspruchnahme eines Gebiets durch den Menschen relevant, sondern vielmehr das Vorhandensein von intakten Naturräumen. Mit der Erschließung des Projektgebiets kommt es zu relevanten Beeinträchtigungen der Wirkung der ursprünglichen Landschaft, wodurch die Erholungsqualität über den gegenständlichen Bereich hinaus verloren geht.

Zusammengefasst ist bei Umsetzung des Vorhabens nach Ansicht des Landesumweltanwaltes von massiven Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005 auszugehen.

5. Unzureichende Interessenabwägung

5.1 Fehlerhafte Schlussfolgerungen aus dem naturkundefachlichen Gutachten

Die Naturschutzbehörde hat im Rahmen der rechtlichen Schlussfolgerungen auf Grundlage des naturkundefachlichen Gutachtens nur geringe Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Naturhaushalt und Erholungswert festgestellt.

Der Landesumweltanwalt geht hingegen, wie bereits im Detail ausgeführt, von massiven Beeinträchtigung für sämtliche Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005 aus. Die Beeinträchtigungen für die vier nach dem TNSchG 2005 definierten Schutzgüter sind kumulativ anzusehen und würden nach Ansicht des Landesumweltanwalts jedenfalls ein entsprechend alle vier Schutzgüter überragendes öffentliches Interesse für eine Bewilligung notwendig machen. Dieses kann jedenfalls nicht erkannt werden.

Eine fachgerechte Kartierung und darauf aufbauende Begutachtung ist für eine rechtskonforme Interessenabwägung unabdingbar, um eine nachvollziehbare Entscheidungsfindung vornehmen zu können.

5.2 Unzureichende Wertentscheidung

Im Verfahren über eine Bewilligung gemäß § 29 Abs. 2 TNSchG 2005 ist in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht der Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 – Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur, Erholungswert, Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume, möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt – durch das Vorhaben zukommt. Dem sind die langfristigen öffentlichen Interessen, denen die Verwirklichung des Vorhabens dienen soll, gegenüberzustellen.

Die Rechtmäßigkeit einer Wertentscheidung ist im Allgemeinen daran zu messen, ob das "Abwägungsmaterial" in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung der Entscheidung dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit Denkgesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgte (VwGH 2.10.2007, 2004/10/0174).

Bei der Beurteilung der Frage des "Überwiegens" der langfristigen öffentlichen Interessen an der Erteilung der Bewilligung über die Interessen des Naturschutzes nach § 29 Abs. 2 lit c Z 2 TNSchG 2005 ist eine Wertentscheidung zu treffen, zumal die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar sind. Um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen, ist es daher erforderlich, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen (VwGH 25.4.2013, 2012/10/0118).

Gemäß § 43 Abs. 6 TNSchG 2005 hat die Antragstellerin das Vorliegen der langfristigen öffentlichen Interessen, die die Interessen des Naturschutzes überwiegen, glaubhaft zu machen.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes hat sich die Naturschutzbehörde inhaltlich nicht ausreichend mit den einander konkurrierenden Interessen beschäftigt. Vielmehr hätten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Interessensabwägung die für und gegen das Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise erfasst werden müssen. Eine Gegenüberstellung der öffentlichen Interessen nach Gewichtung erfolgte nicht.

Aufgrund der bestehenden Pistensituation gibt es bereits eine Verbindung zwischen der Seilbahn Kapauns und der Seilbahn Kreuzjoch X-Press. Die Zillertal Arena bietet schon heute den SchifahrerInnen ein ausreichendes Angebot an 150 Pistenkilometern, 52 modernen Liftanlagen und verfügt als größtes Schigebiet des Zillertals (siehe Homepage der Antragstellerin) über zahlreiche leichte (blau) sowie mittelschwere (rote) Pisten.

Die Verbindungspiste 19c-Kapauns soll wie die beiden Pisten 19 und 20 als mittelschwere (rote) Piste ausgeführt werden und stellt daher nach Ansicht des Landesumweltanwaltes keine Qualitätssteigerung dar, da im Schigebiet „Zillertal Arena“ ausreichend Pistenkilometer in unterschiedlichsten Schwierigkeitsgraden vorhanden sind.

Der anvisierte Pistenneubau von 1,3 km Länge würde bei Umsetzung das bestehende Pistenangebot um 1,95 % erhöhen. Der Landesumweltanwalt kann darin kein überwiegendes, langfristiges Interesse zu Gunsten des Vorhabens erkennen, dies insbesondere in Anbetracht der Schwere des notwendigen Eingriffs.

Die Antragstellerin konnte nach Ansicht des Landesumweltanwaltes kein die Naturschutzinteressen überwiegendes, langfristiges öffentliches Interesse glaubhaft machen. Private wirtschaftliche Interessen stellen jedenfalls keine tauglichen Interessen dar und gelten auch nicht als Maßnahme zur Existenzsicherung. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211). Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass die Antragstellerin nicht in ihrer betrieblichen Existenz gefährdet sein wird, sollte die gegenständliche Piste nicht genehmigt werden.

Dass die Befürwortungen von Seiten der Gemeinden und diverser Schiklubs und Schischulen ein taugliches langfristiges öffentliches Interesse darstellen, ist nach Meinung des Landesumweltanwaltes ebenfalls fraglich und durch die höchstgerichtliche Judikatur nicht gedeckt.

Die Naturschutzbehörde hat daher nach Ansicht des Landesumweltanwaltes verabsäumt, die von der Antragstellerin vorgebrachten öffentlichen Interessen, den Naturschutzinteressen im Sinne einer Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar gegenüberzustellen. Eine solche echte Gegenüberstellung der langfristigen öffentlichen Interessen kann nur zum Ergebnis führen, dass die Genehmigung der Verbindungspiste aufgrund der überaus hohen naturkundlichen Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen und der geplanten flächigen Zerstörung der betroffenen Lebensräume zu versagen gewesen wäre.

V. Fazit

1. Der Landesumweltanwalt geht von einer unzureichenden vegetationsökologischen Erhebung und folglich einer fehlerhaften rechtlichen Schlussfolgerung durch die Naturschutzbehörde aus. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt wurde nicht ausreichend erfasst.
2. Ebenso ist von einer mangelhaften rechtlichen Bewertung der Lebensraumsituation für geschützte Vogelarten auszugehen. Dies betrifft insbesondere das Birkhuhn. Hier ist von der Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 25 TNSchG 2005 iVm § 6 TNSchVO 2006 auszugehen.

3. Durch das Bauvorhaben werden starke und irreversible Beeinträchtigungen für sämtliche Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005 verursacht. Diese Beeinträchtigungen können auch nicht durch Vorschriften oder Ausgleichsmaßnahmen abgemindert werden.
4. Der Landesumweltanwalt erkennt keine (langfristigen) öffentlichen Interessen für das Bauvorhaben, die geeignet sind, die massiven Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu überwiegen.
5. Die Naturschutzbehörde hat es verabsäumt, eine im Sinne des § 9 TNSchG 2005 (Schutz von Feuchtgebieten) erforderliche Befundung und Begutachtung vorzunehmen und folglich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Bewilligung zu berücksichtigen.

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dieser Beschwerde Folge geben, den Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides ersatzlos beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

in eventu

2. das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend den obigen Ausführungen, insbesondere durch Einholung eines detaillierteren vegetationsökologischen Gutachtens, ergänzen, in der Sache selbst entscheiden und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

in eventu

3. dieser Beschwerde Folge geben, den Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zwecks Verfahrensergänzung entsprechend der obigen Ausführungen an die Naturschutzbehörde **zurückverweisen**.

Zusätzlich wird angeregt, gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche **mündliche Verhandlung** durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt
Mag. Johannes KOSTENZER



Abb. 1: Geländerücken mit Windkantengesellschaften im oberen Teil der angedachten Piste 19c Kapauns



Abb. 2: Strukturreiches Gelände auf etwa 1.900 m.ü.A.



Abb. 3: Mosaik aus Lebensräumen mit Blick ins Zillertal



Abb. 4: Derzeit unberührte Feuchtgebiete im Mittelteil der angedachten Piste 19c Kapauns



Abb. 5: Moorgesellschaft in Mitten der Projektfläche



Abb. 6: Bestehende Piste 19c mit massiver Überprägung des Geländes